

Bleed Through Soiled Document

**Arbeitsleute.**

Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zumständige Verfassung und keine Befugniß, Andere auszuschließen. Mit hin kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner oder Karrenschieber-Arbeit, sie bestche, worin sie wolle, an der Elbbrücke so gut, als an allen anderen Orten der Stadt, sowohl selbst, als durch die in seinem Brote stehenden oder sonst dazu gebungene Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angehörende, und zu keiner bestimmten Verrichtung gebungene Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfänden. — Wer von Arbeitsleuten überseht zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde.  
(Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

**Taxe für die Arbeitsleute**

für den Transport des Gepäcks der Reisenden von und nach den bei Altona anlegenden Dampfschiffen. NB. Nur die mit einem Schilde versehenen Arbeitsleute sind autorisirt, und sind auch nur zu gebrauchen, wenn sie verlangt werden. R.-M. Hbg. Ort.

Einen Koffer vom Wagen an Bord, oder von Bord auf den Wagen zu bringen. . . . .	10 β	oder	3 β
„ Mantelfack . . . . .	6 „	„	2 „
„ Kutschschattel, Nachtsack, Mantel und sonstiges Reisegepäck eines Reisenden, zusammen	6 „	„	2 „

Das sämmtliche Gepäc eines Reisenden vom Landungsplatze zu tragen oder auf einer Schieblarre, oder sonst wie fortzuschaffen:

nach der gr. Elbstraße u. d. zwischen dieser u. der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	19 „	„	6 „
bis zur Palmstraße und Breitenstraße, beide einschließlich	26 „	„	8 „
über diese Linie hinaus, bis zur gr. Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	32 „	„	10 „
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus in Altona	38 „	„	12 „
nach Ottenjen oder St. Pauli	38 „	„	12 „
nach Hamburg	51 „	„	16 „

(Ober-Präsident-Bekanntmachung vom 10. April 1844.)

**Taxe für die Torfmesser.**

(Die beedigten Torfmesser, siehe Seite 136.)  
Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Torflieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugezogen werden, so wie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beedigten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:  
Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Theers als Torfmesser beschäftigt gewesen sind . . . . . 26 β R.-M. oder 8 β Hbg. Ort.  
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe . . . . . 3 „ „ „ 1 „ „ „  
jedoch in keinem Fall unter 3 β R.-M. oder 1 β Hbg. Ort.  
(Ober-Präsident-Placat vom 2. Decbr. 1830.)

**Preis der Gasubren.**

Von der Stadt gekempelt Gasubren sind auf dem Gas-Comptoir zu erhalten; sie können gekauft oder gegen einen in vierteljährlichen Raten pränumerando zu bezahlenden Mietpreis in Miethe genommen werden. Es beträgt für eine Gasuhr zu

2 Flammen der Kaufpreis	14 Rfl	48 β R.-M.	der jährliche Mietpreis	2 Rfl	— β R.-M.
3 „ „ „	17 „	48 „	„ „ „	2 „	32 „
5 „ „ „	20 „	48 „	„ „ „	3 „	— „
10 „ „ „	26 „	48 „	„ „ „	3 „	64 „
20 „ „ „	35 „	48 „	„ „ „	5 „	32 „
30 „ „ „	47 „	48 „	„ „ „	6 „	64 „
50 „ „ „	60 „	48 „	„ „ „	9 „	64 „
60 „ „ „	93 „	48 „	„ „ „	13 „	— „
80 „ „ „	118 „	— „	„ „ „	16 „	32 „
100 „ „ „	151 „	— „	„ „ „	21 „	— „
150 „ „ „	216 „	— „	„ „ „	30 „	— „

(Magistrats-Bekanntmachung vom 20. April 1857.)

**Umzieh-Termine**

für Mieth-Wohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halb-jährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung Statt findet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.  
(Ober-Präsident-Bekanntmachung v. 2. Mai 1846.)

**Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine**

in der Stadt Altona für Dienstmiethen, welche halbjährig oder jahresweise geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden sind, die zweiten Sonntage nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfeste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1859 also der 15. Mai und der 13. November). Die viertel-jährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrages geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats. (Ob.-Präsident-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

**Himmelfabris- und**

In Ermangelung jugenden und dessen oder 8 β Hbg. Ort., we sind, entrichtet werden, oder den gewünschten 1 Rfl 6 β R.-M. oder 2 Vermittler ic. gezahlt

Alle Dienstboten si verpflichtet, bei jedem Polizeiamt vorzuzeigen mit dem Product zu sind die Dienstherrschaft abseiten der Dienstboten

Bei dem Dienstan Dienstantritt und die bei dem Abgange des Seite die Kündigung si bemerken. In Ermann sie am Schluß dieser binzufügen will. Streitigkeiten in C

Dem Schornstein jeden Schornstein in ei 5 β Hbg. Ort., im Ha werken 26 β R.-M. et Anmerkung: Wenn Vergütung für stehenden Taxe

**Reinigen**

Jeder Eigenthüm ist, der Bewohner des Grundstücke befundliche streuen zu lassen; so tretendem Thauwetter und Thoroegen auf b muß vor 9 Uhr Morg etwaige Contrav zu erhalten, welche b Reinigung der Straß

Den nachstehend 1) Hermann Bir Simon Gedtscher, 4) (richtig Juba) Abtrac nen dahin verziehen, t burger Courant 1 Monat zu nehmten Namen von Zinsen zogen werden. Die H Sprache ausgestellt w papiers sind von be tragen. Jede Uebertr

In der Stadt für ei für eine hal für eine gan Außerhalb der Stadt für eine ganze St für anderthalb St für zwei oder mehr t